

Hygienevorschriften zur Wiedereröffnung von Schulen

(Stand: 24.04.2020)

1. Müssen die Räume in der Schule gelüftet werden? Wenn ja, wie lange?

Ein regelmäßiges Lüften der Klassenräume, möglichst ein Stoßlüften / Querlüften bei weit geöffnetem Fenster, wird generell zur Verbesserung der Luftqualität und Verminderung der Keimzahl empfohlen. Dies muss unter Berücksichtigung möglicher Unfallgefahren erfolgen. Möglich ist z.B. ein Lüften zu Beginn / Ende einer Unterrichtsstunde unter Anwesenheit des Lehrpersonals. Ein Luftaustausch muss erfolgen. Die dafür benötigte Zeit ist abhängig von den räumlichen Gegebenheiten.

2. Sind gehäufte Reinigungszyklen erforderlich?

Eine Reinigung sollte nach Ende des Betriebes erfolgen. Besondere Maßnahmen sind dabei nicht zu ergreifen. Besonders wichtig ist eine tägliche Reinigung der Handkontaktflächen wie Türklinken, Tische, WC-Anlagen etc.. Die Fußböden müssen natürlich optisch sauber sein, spielen aber bei der Erregerübertragung keine Rolle.

Für die Bielefelder Schulen werden die in der Anlage 1 aufgeführten Reinigungsintervalle durchgeführt. Anlage 2 beschreibt die Definition der zu reinigenden Kontaktflächen.

3. Müssen die Räume oder Oberflächen in der Schule desinfiziert werden?

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie vom Robert-Koch-Institut nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl. Eine Desinfektion kann in Erwägung gezogen werden bei sichtbarer Verschmutzung mit potentiell infektiösem Material wie Speichel, Erbrochenem, Blut oder Stuhl. Eine Desinfektion der Schule ist vor Wiedereröffnung nicht erforderlich.

4. Ist Handdesinfektionsmittel in Schulen erforderlich?

Nein, da im Rahmen von präventiven Hygienemaßnahmen eine Händedesinfektion nicht notwendig ist. Laut Robert-Koch-Institut (RKI) stellt die konsequente Umsetzung des Händewaschens mit Wasser und Seife eine wirksame Maßnahme gegen die Übertragung von Krankheitserregern außerhalb von medizinischen Einrichtungen dar. Selbstverständlich sollte sein, dass alle Waschelegenheiten in Sanitäreinrichtungen mit Flüssigseife und Einmaltüchern ausgestattet sind.

Das Verbrauchsmaterial ist von der Schule beim Schulträger zu beschaffen.

5. Muss in jedem (Klassen)Zimmer ein Waschbecken sein?

Nein. Wenn aber Waschbecken in den (Klassen)zimmern vorhanden sind, sollten sie als Handwaschbecken genutzt und ggf. Flüssigseife und Einmal-Handtücher zur Verfügung gestellt werden. Dies fördert die Möglichkeit, das Händewaschen zu beaufsichtigen. Es sollte seitens des Lehrpersonals darauf geachtet werden, dass das Personal sowie die Schülerinnen und Schüler die Hände regelmäßig nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (z.B. nach Naseputzen, vor Mahlzeiten etc.) waschen.

6. Muss an den Waschbecken/Sanitäreanlagen warmes Wasser zur Verfügung stehen?

Nein, die Temperatur des Wassers spielt keine Rolle bei der Elimination von Viren.

7. Sind Wasser und Seife ausreichend, um damit Viren zu beseitigen?

Ja, außerhalb von Einrichtungen des Gesundheitswesens bedarf es keiner zusätzlichen Desinfektion. Händewaschen und Händedesinfektion zusammen wäre sogar schädlich für die Haut und ist deshalb nicht empfehlenswert.

8. Welche Handtücher sind zu benutzen?

Es sind ausschließlich Papier-Einmalhandtücher zu verwenden.

9. Wieviel Abstand muss beim Transport der Schülerinnen/Schüler/Kinder eingehalten werden?

Analog zur bekannten Abstandsregelung sind auch beim Transport durch Eltern und Bus und Bahn möglichst 1,5 m einzuhalten. Im ÖPNV ist ab dem 27. April 2020 die Verdeckung von Mund und Nase, z.B. durch das Tragen eines (evtl. selbst genähten) Mund-Nase-Schutzes oder eines Halstuches/Schals zur Mund-Nase-Abdeckung, vorgeschrieben.

10. Muss bei Risikogruppen (z.B. Schwerst- bzw. Mehrfachbehinderten) ein anderer Abstand eingehalten werden?

Nein, der Mindestabstand schützt unabhängig von Risikogruppen.

11. Müssen Schülerinnen/Schüler und/oder Lehrerinnen/Lehrer einen Mund-Nase-Schutz (MNS) tragen?

Ein MNS ist in der Schule nicht vorgeschrieben und bei Einhaltung der Abstandsregel nach jetzigem Kenntnisstand auch nicht erforderlich. Bei Einhaltung der Empfehlungen (Mindestabstand, Händewaschen, Husten-Etikette etc.) ist das Übertragungsrisiko gering. Ein selbst genähter Mundschutz oder ein Halstuch/Schal zur Mund-Nase-Abdeckung kann je nach persönlichem Sicherheitsempfinden getragen werden, ist aber nicht vorgeschrieben oder vom RKI empfohlen. Dennoch stellt die Stadt Bielefeld den Schulen zur eigenen Disposition Masken zur Verfügung, falls die Schülerinnen/Schüler keine besitzen, das Tragen einer Maske aber wünschen.

12. Müssen Lehrende/Betreuende in Förderschulen Schutzausrüstung tragen?

Sofern es sich um schwerst mehrfach behinderte Schülerinnen/Schüler handelt, die während des Unterrichts pflegerisch beaufsichtigt bzw. betreut werden, sollten die gleichen Schutzmaßnahmen wie im häuslichen Umfeld angewandt werden. Bei Kontakt mit möglicherweise infektiösem Material, z.B. Stuhl, Erbrochenes, große Mengen Speichel oder Blut, sind Einmalhandschuhe zu verwenden. Nach Ausziehen der Handschuhe müssen die Hände gewaschen werden. Es ist zu beachten, dass Schutzhandschuhe nur bei den entsprechenden Tätigkeiten angezogen werden sollten, da durch das unsachgemäße Tragen von Handschuhen eine erhebliche Kontaminationsgefahr für die Umgebung besteht! Da es sich weder um Infizierte noch um K1-Kontaktpersonen handelt, muss keine weitere Schutzausrüstung getragen werden. Das Tragen eines (einfachen) MNS im übrigen Umgang mit den Kindern kann erwogen werden, wenn der Abstand von 1,5m regelmäßig unterschritten wird.

13. Dürfen kranke Kinder/Betreuende/Lehrende in die Einrichtung kommen?

Kranke Kinder gehören immer nach Hause! Darauf ist in der besonderen Situation auch bei leichteren Erkältungskrankheiten ohne Fieber zu achten. Dies gilt natürlich nicht für Heuschnupfen oder ähnliche, nicht infektiöse Erkrankungen. Auch Lehrende bzw. Integrationshelfer sollten bei Krankheitssymptomen (vor allem von Erkältungskrankheiten) zu Hause bleiben. Sollte es notwendig sein, dass Lehrende bzw. Betreuende während des Unterrichtes, aufgrund von Krankheitszeichen, die Einrichtung verlassen müssen, sind unbedingt aktuelle Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummern) zu dokumentieren.

Weitere Informationen im Internet:

- ➔ **Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen** außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (Stand 4.4.2020)
+ **Robert Koch Institut:** www.rki.de
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

- ➔ **Rahmenhygieneplan für Schulen** und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche
+ **Landeszentrum für Gesundheit NRW:** www.lzg.nrw.de
+ **Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW:** www.schulministerium.nrw.de

- ➔ **Infoplakate zum Händewaschen**
+ **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:** www.bzga.de

- ➔ **FAQs zu Corona-Infektionen:**
+ **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:** www.bzga.de

Impressum:

Stadt Bielefeld
Amt für Schule, Georgia Schönemann
Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Dr. Peter Schmid
Immobilienervicebetrieb (ISB), Jürgen Bültmann
Stand 24.4.2020